

Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 20. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen
 - 1.1 Zugang zu den Gebäuden
 - 1.2 Abstandsgebot und Maskenpflicht
 - 1.3 Weitere Hygieneregeln
2. Zusätzliche Vorgaben für Lehrveranstaltungen
 - 2.1 Allgemeine Vorgaben für Lehrveranstaltungen
 - 2.2 Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums (ohne allgemeinen Hochschulsport)
3. Zusätzliche Vorgaben für Studentische Arbeitsplätze, Überäume Musik, Werkstätten für Arbeiten im Fach Technik (Werkstücke)
 - 3.1 Allgemeine Regelungen
 - 3.2 Spezielle Regelungen für studentische Arbeitsplätze
 - 3.2 Spezielle Regelungen für die Nutzung der Überäume Musik
 - 3.3 Spezifische Regelungen für Werkstätten des Fachs Technik für Arbeiten am Werkstück
4. Zusätzliche Vorgaben für die gemeinsame Hochschulbibliothek (incl. studentischer Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek)
5. Spezielle Vorgaben für Handwerker, Dienstleister und Besucher
6. Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebes
7. Spezielle Vorgaben für Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports
8. Ordnungswidrigkeiten

Präambel

Für die Pädagogische Hochschule Weingarten gilt das folgende Hygienegesamtkonzept für den Dienst-, Lehr- und Veranstaltungsbetrieb. Es gilt für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen und grundsätzlich auch für alle externen Dienstleister und Besucherinnen und Besucher der Pädagogischen Hochschule Weingarten. In den Fällen, in denen die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen über die Regelungen dieses Konzepts hinausgehen, sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Das Hygienekonzept basiert auf den aktuellen Vorschriften der Corona-Verordnung der Landesregierung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb. Soweit in diesen Verordnungen auf weitere rechtliche Grundlagen verwiesen wird, gelten auch diese als Grundlage für das Hygienekonzept.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zugang zu den Gebäuden

- Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind gem. Corona VO Studienbetrieb ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Sie dürfen grundsätzlich nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.
- Der Zugang ist nur Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule gestattet. Ggf. erforderliche Ausnahmen sind durch das Rektorat zu genehmigen.

(Hinweis: Für Zugangsberechtigungen in Einzelfällen (z.B. Promotionsveranstaltungen, Handwerker, Dienstleister usw.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften.)

- Alle Personen, die die Hochschule betreten, werden über Aushänge etc. rechtzeitig und verständlich über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeiten für die Hände informiert. Es erfolgt außerdem ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist der Zutritt zu den Hochschulgebäuden untersagt.

1.2 Abstandsgebot und Maskenpflicht

- Zu anderen Personen sollte auf dem gesamten Hochschulgelände und in allen Hochschulgebäuden ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden besteht grundsätzlich für alle Personen die Pflicht, eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes (DIN EN 149:2001 z. B. FFP2, KN95) zu tragen. Dies gilt grundsätzlich auch im Studienbetrieb und bei Veranstaltungen Externer nach der Einnahme des Sitzplatzes. Bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs kann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann, auf das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes verzichtet werden sofern dies durch die/den Lehrende/n genehmigt wird.
- Für Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.
- Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die o.g. Pflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. Infektionsschutzgesetz dar.
- Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Plexiglasschilde in Baden-Württemberg kein zulässiger Ersatz für eine Alltagsmaske sind.
- Befreiungen von der Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen sind wie folgt zu beantragen:
 - Studierende beantragen die Befreiung beim Studierendensekretariat
 - Beschäftigte beantragen die Befreiung bei der Personalabteilung

In beiden Fällen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden aus dem hervorgehen muss, in welchem Umfang eine Befreiung von der Verpflichtung zwingend erforderlich ist (z.B. hinsichtlich der Zeitdauer: Maximale Dauer der Maskentragung, der Arbeits- und Umgebungssituation – z.B. beim Treppensteigen usw.). Eine Mehrfertigung des Attests und die Genehmigung sind in den Gebäuden der PH mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

1.3 Weitere Hygieneregeln

- Die allgemeinen Hygieneregeln sowie die Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Seminar- und Veranstaltungsräume dürfen erst für die jeweilige Veranstaltung und nur durch die daran teilnehmenden Personen betreten werden.
- Innenräume sind von den Nutzenden regelmäßig und ausreichend zu lüften. In allen Vorlesungs-, Seminar-, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen sind CO₂-Messampeln aufgestellt, die die Luftqualität überwachen und ein notwendiges Lüften anzeigen.
- Wegegebote sind zu beachten.
- Aufzüge dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Für Besuche in den Servicebereichen (bspw. das Studierendensekretariat) ist eine Datenverarbeitung nach Corona-VO Studienbetrieb durchführen. Hierzu sind von den jeweiligen Einrichtungen von den Besuchenden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden vom Betreten der Einrichtung ausgeschlossen. Die Erhebung erfolgt papiergebunden oder via recoverApp.
- An allen Gebäudeeingängen sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Handtücher stehen in ausreichender Menge in den Sanitärbereichen zur Verfügung.

- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sowie Sanitärbereiche werden täglich vom Reinigungsunternehmen gereinigt.
- Das Dienstfahrzeug ist, wenn möglich, allein zu benutzen. Falls dies nicht möglich ist, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Außerdem sollte, wenn es Tempo und Wetter erlauben, durch das Öffnen der Fenster ein leichter Durchzug erzeugt werden.
- Die weiteren Regelungen der jeweils aktuellen Corona-Verordnungen sind zu beachten.

2. Zusätzliche Vorgaben für Lehrveranstaltungen

2.1 Allgemeine Vorgaben für Lehrveranstaltungen

- Der Präsenzstudienbetrieb der Hochschulen findet nach Maßgabe der Corona-Verordnung Studienbetrieb statt.
- Gemäß Corona-VO Studienbetrieb ist für die Teilnahme an Veranstaltungen das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweises erforderlich. Der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests muss allgemein tagesaktuell sein und darf nicht älter als 24 Stunden und ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Abweichend hiervon reicht an der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach § 6 Abs. 1 der CoronaVO Studienbetrieb ein Test der nicht älter als 72 Stunden ist, wenn eine Testung zweimal pro Woche erfolgt. Die Testhistorie muss auf Verlangen nachgewiesen werden.
- Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis wird vor der Veranstaltung von der/dem Lehrenden oder ihren/seinen Beauftragten überprüft.
- Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet.
- Die Studierenden sind von den Lehrenden auf die jeweils gültigen Corona-VO und Hygienekonzepte sowie die lehrveranstaltungsspezifischen Hygienevorgaben hinzuweisen.
- Die Lehrenden haben darauf zu achten, dass die Studierenden einen möglichst großen Abstand zueinander haben. Die zugewiesenen Raumkapazitäten sind dabei bestmöglich zu nutzen.
- In Lehrveranstaltungen besteht auch auf den Sitzplätzen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes.
Eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht:
 - a. Sofern in Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. In diesem Fall kann auf das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes verzichtet werden, sofern dies durch die/den Lehrende/n genehmigt wird.
 - b. für den Vortragenden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Zuhörern eingehalten werden kann.
 - c. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag sowie beim musikalischen Übebetrieb; dabei sind weitestmögliche Abstände einzuhalten und die weiteren Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) zu verwenden.
 - d. bei der Sportausübung im fachpraktischen Unterricht. Sofern möglich, sind Abstände über 1,5 m einzuhalten; für Unterrichtsteile des fachpraktischen Unterrichts, in denen keine sportliche Betätigung stattfindet, besteht Maskenpflicht.
 - e. für Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind. In den Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zwingend einzuhalten.
- Raumzuweisungen und -belegungen erfolgen über das LSF und sind einzuhalten.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist die durchführende Lehrperson verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen, sollte auch während der Belegung gelüftet werden. In allen Seminar-, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen sind CO₂-Messampeln aufgestellt, die die Luftqualität überwachen und ein notwendiges Lüften anzeigen. Auch bei kalter Witterung ist bei Bedarf zu lüften, nötigenfalls ist die Veranstaltung zu unterbrechen.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss eine Datenverarbeitung nach CoronaVO Studienbetrieb durchführen. Hierzu sind von den Teilnehmenden mittels eines individuellen Kontaktformulars oder via recoverApp je Person und Veranstaltungstermin Vor- und Nachname,

Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben.

- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Lehrveranstaltung auszuschließen.
- Bei Personen, die gegen die Vorgaben des Hygienekonzeptes (insbesondere Maskenpflicht) verstoßen oder Falschangaben bei der Datenerhebung machen, ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Hausrecht gilt insoweit als auf die Lehrenden übertragen. Die Hochschulleitung ist umgehend zu informieren.
- Für Lehrbeauftragte ist eine Ausnahmegenehmigung vom Zutrittsverbot der Hochschulgebäude für Nicht-Mitglieder der PH erforderlich. Sie gilt mit der Genehmigung des Lehrauftrags durch die Fakultät als erteilt. Die Lehrbeauftragten haben auch für Ihre Person eine Kontaktdatenverfolgung durchzuführen. Im Übrigen gelten für Sie die Corona-Regelungen und Aufgaben für die Lehrenden entsprechend.

2.2 Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums (ohne allgemeinen Hochschulsport)

- Auch beim fachpraktischen Unterricht im Sport ist eine Datenverarbeitung gem. Corona-VO Studienbetrieb durchzuführen.
- Zur Durchführung der 3G-Prüfung wird auf die allgemeinen Regelungen für Lehrveranstaltungen verwiesen.
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebes, im Zu- und Abgang zu den Unterrichtsräumen besteht Maskenpflicht. Ein Abstand von 1,5 m sollte eingehalten werden.
- Personen ohne 3G-Nachweis sind vom fachpraktischen Unterricht auszuschließen.
- Personen mit typischen Symptomen nach § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 ist die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.
- Für die Nutzung der Umkleieräume und Duschen ist zwischen den Personen ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. In den Duschen besteht keine Maskenpflicht; bei der Nutzung der Umkleieräume besteht grundsätzlich Maskenpflicht außer zum direkten An- und Auskleiden. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.
- In der Schwimmhalle besteht keine Maskenpflicht. Für die Nutzung der Sitzgelegenheiten im Schwimmbad ist ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen zwingend einzuhalten.
- Schwimmhilfsmittel, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch mit Schleimhäuten in Verbindung kommen können, sind vor und nach der Veranstaltung durch den Lehrenden zu desinfizieren, sofern es sich nicht um persönliche Gegenstände eines oder einer Studierenden oder eines oder einer Lehrenden handelt.

3. Zusätzliche Vorgaben für Studentische Arbeitsplätze, Überäume Musik, Werkstätten für Arbeiten im Fach Technik (Werkstücke)

3.1 Allgemeine Regelungen für studentische Arbeitsplätze, Überäume Musik, Werkstätten für Arbeiten im Fach Technik (Werkstücke)

- Die vorgenannten Räume und Arbeitsplätze sowie Werkstätten müssen über den DFN-Terminplaner reserviert werden. Eine Übersicht mit den Belegungslinks ist auf der Homepage verfügbar.
- Die Reservierung ist ausgedruckt zur PH mitzubringen.
- Für die Nutzung von studentischen Lernplätzen ist, nach Corona-VO Studienbetrieb das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweises, nicht älter als 72 Stunden (s. 2.1), erforderlich.
- Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist zur PH mitzubringen.

3.2 Spezielle Regelungen für Studentische Arbeitsplätze

- Zur Überprüfung sind an der Pforte die Reservierung und der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit dem Studierendenausweis als Identitätsnachweis vorzulegen.
- Der Arbeitsplatz ist durch den oder die Studierende(n) vor und nach der Benutzung zu reinigen. Hierfür sind in allen Bereichen Desinfektionsstationen aufgebaut.
- Während der Nutzung des Arbeitsbereichs ist das ausgefüllte Formular zur Datenerhebung (Formulare sind an den Desinfektionsstationen ausgelegt) und der Studierendenausweis zur Prüfung bereitzuhalten. Die Hochschulleitung behält sich die Prüfung ausdrücklich vor.
- Nach der Nutzung des Arbeitsplatzes und der anschließenden Desinfektion durch den Studierenden oder die Studierende ist das ausgefüllte Formular zur Datenerhebung in die dafür bereitgestellte Urne einzuwerfen.
- Während der gesamten Zeit der Nutzung des Arbeitsplatzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und es ist auf den Mindestabstand zu achten.

3.3 Spezielle Regelungen für die Nutzung der Überäume Musik

- Zur Überprüfung sind an der Pforte die Reservierung und der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit dem Studierendenausweis als Identitätsnachweis vorzulegen.
- Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule ist eine Datenverarbeitung nach CoronaVO Studienbetrieb durchführen. Hierzu sind von den Nutzenden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben. Ein Formular für die Datenerhebung ist an der Pforte erhältlich. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden vom Betreten der Einrichtung ausgeschlossen.
- Der Arbeitsplatz ist durch den Studierenden oder die Studierende vor und nach der Benutzung zu reinigen. Hierfür sind Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Nach der Nutzung des Überaumes und der anschließenden Desinfektion durch den Studierenden oder die Studierende ist das ausgefüllte Formular zur Datenerhebung an der Pforte abzugeben.

3.4 Spezifische Regelungen für Werkstätten des Fachs Technik für Arbeiten am Werkstück

- Zur Überprüfung sind der Werkstattaufsicht die Reservierung und der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit dem Studierendenausweis als Identitätsnachweis vorzulegen.
- Der Arbeitsplatz ist durch den oder die Studierende(n) vor und nach der Benutzung zu reinigen. Hierfür sind Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Während der Nutzung des Arbeitsbereichs ist das ausgefüllte Formular zur Datenerhebung (Formulare sind ausgelegt oder an der Pforte erhältlich) und der Studierendenausweis zur Prüfung bereitzuhalten. Die Hochschulleitung behält sich die Prüfung ausdrücklich vor. Nach der Nutzung des Arbeitsplatzes und der anschließenden Desinfektion durch den/die Studierende(n) ist das ausgefüllte Formular zur Datenerhebung an die Werkstattaufsicht zur Weiterleitung an das Corona-Postfach zu übergeben.
- Während der gesamten Zeit der Nutzung des Arbeitsplatzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen im Raum ist einzuhalten.

4. Zusätzliche Vorgaben für die gemeinsame Hochschulbibliothek (incl. studentischer Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek)

- Die Hochschulbibliothek Weingarten ermöglicht 80 Personen gleichzeitig den Zugang zur Hochschulbibliothek. Gezählt wird via abgezahlter Bücherkörbe, welche von den Nutzerinnen und Nutzern bei Betreten der Bibliothek am Eingang genommen werden und beim Verlassen dort wieder zurückgestellt werden.
- Der Zutritt ist gemäß CoronaVO nur unter Vorlage des Nachweises einer vollständigen Impfung, eines Genesenennachweises oder eines negativen Testnachweises („3G-Nachweis“) möglich. Alle geltenden Abstands- und Hygienevorschriften, z. B. die durchgehende Verpflichtung zum Tragen

einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, auch an Arbeitsplätzen, sind einzuhalten (siehe <https://www.ph-weingarten.de/die-ph-weingarten/coronavirus/>).

- Publikumsverkehr
Für externe Nutzende der Hochschulbibliothek Weingarten ist der Zutritt in der "Basisstufe" nach aktueller Corona VO nur unter Vorlage des Nachweises einer vollständigen Impfung, eines Genesenennachweises oder eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises möglich. In der "Warnstufe" nach aktueller Corona VO ist der Zutritt für externe Nutzende nur nach Vorlage eines Nachweises einer vollständigen Impfung, eines Genesenennachweises oder eines PCR-Testnachweises gestattet. In der Alarmstufe nach aktueller Corona VO ist der Zutritt für externe Nutzende nur unter Vorlage des Nachweises einer vollständigen Impfung oder eines Genesenennachweises gestattet.
- Es findet eine Erfassung der Kontaktdaten nach gültiger CoronaVO statt.
- Die Nutzung der Literatur vor Ort, der Buchscanner sowie die Arbeit an 20 definierten Nutzerarbeitsplätzen ist möglich. Auch an den Arbeitsplätzen gilt die Abstandspflicht, d. h. es darf jeder Platz nur von einer Person gleichzeitig frequentiert werden. Die Tische dürfen nicht verschoben werden.
- Die Rückgabe von Medien ist kontaktlos und generell ohne „3G-Nachweis“ über die Rückgabebox von 10 bis 15 Uhr (Mo, Di, Do, Fr) oder 13 bis 18 Uhr (Mi) möglich.

5. Spezielle Vorgaben für Handwerker, Dienstleister und Besucher

- Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet.
- Der Zugang ist gem. Corona-VO Studienbetrieb nur Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule gestattet. Ggf. erforderliche Ausnahmen sind durch das Rektorat zu genehmigen.
 - Hinweis: Für Zugangsberechtigungen in Einzelfällen (z.B. Promotionsveranstaltungen, Handwerker, Dienstleister usw.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, die das weitere Verfahren koordiniert.
- Hochschulexterne Personen mit Zugangsgenehmigung müssen sich an der Pforte anmelden.
- Für den Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist, nach Corona-VO Studienbetrieb, das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder tagesaktuellen negativen Testnachweises erforderlich.
- Zur Überprüfung sind an der Pforte der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit dem Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis vorzulegen.

Eine Datenverarbeitung nach Corona-VO ist durchzuführen. Hierzu sind von der Pforte von den Handwerkern/Besuchenden der Anlass des Besuches, Gebäude und Raumnummer, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Die Daten sind an das Postfach „Corona Datenverarbeitung“ (Schlossbau UG) weiterzuleiten. Es wird gewährleistet, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Nach einer Frist von 4 Wochen wird die Dokumentation vernichtet.

- Auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden sind die Auflagen des aktuellen Hygienekonzeptes der PH Weingarten und die Regelungen der gültigen Corona-Verordnungen, insbesondere die Maskenpflicht, zu beachten.
- Unabhängig von den vorgenannten Regelungen ist jeder Handwerker und jeder Dienstleister verpflichtet, selbständig die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

6. Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebes

- Hochschulgebäude sind gem. Corona VO Studienbetrieb ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet und dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.
- Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen.
- Anträge sind an die Abteilungsleitung Liegenschaften zu stellen, die den PH-internen Genehmigungsprozess koordiniert.
- In den Anträgen ist insbesondere darzustellen, wie die Auflagen des aktuellen Hygienekonzeptes der PH Weingarten und die Vorschriften der gültigen Hygieneverordnungen umgesetzt werden sollen.
- Anträge für Veranstaltungen im Bereich Sport haben sich an den Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums zu orientieren.
- Für die Teilnahme an Veranstaltungen ist, nach Corona-VO Studienbetrieb, das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder tagesaktuellen negativen Testnachweises erforderlich.
- Der Nachweis ist vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu überprüfen. Hierzu sind dem Veranstalter der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis, mit dem Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis, vorzulegen.
- Personen mit typischen Symptomen nach § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 ist die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.
- Die Teilnehmenden sind vom Veranstalter auf das aktuelle Hygienekonzept der PH Weingarten und die jeweils gültigen Corona-VO sowie die veranstaltungsspezifischen Hygienevorgaben, insbesondere auf die Einhaltung der Maskenpflicht, hinzuweisen. In Veranstaltungen besteht auch auf den Sitzplätzen Maskenpflicht.

Eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht:

- beim Halten eines Vortrages, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Zuhörern eingehalten werden kann
 - für Personen, die eine Befreiung von der Maskenpflicht haben. In den Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zwingend einzuhalten.
 - Während der Sportausübung und dem Schwimmunterricht (siehe Punkt 2.2)
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen sollte auch während der Belegung gelüftet werden. In allen Seminar-, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen sind CO₂-Messampeln aufgestellt, die die

Luftqualität überwachen und ein notwendiges Lüften anzeigen. Auch bei kalter Witterung ist bei Bedarf zu lüften, nötigenfalls ist die Veranstaltung zu unterbrechen.

Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss eine Datenverarbeitung nach CoronaVO Studienbetrieb durchführen. Hierzu sind von den Teilnehmenden mittels eines individuellen Kontaktformulars je Person und Veranstaltungstermin Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Der Veranstalter sammelt die ausgefüllten Formulare der Teilnehmer ein und gibt sie in einen Umschlag. Dieser ist verschlossen an das Postfach „Corona Datenverarbeitung“ (Schlossbau UG) weiterzuleiten. Nach einer Frist von 4 Wochen wird die Dokumentation vernichtet.

7. Spezielle Vorgaben für Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports

- Nach Corona-VO Studienbetrieb ist, mit Verweis auf die Corona-VO Land und Verordnungen für den Freizeit- und Amateursport, der allgemeine Hochschulsport wieder zugelassen.
- Für den allgemeinen Hochschulsport gelten die Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums entsprechend.
- Auch beim allgemeinen Hochschulsport ist eine Datenverarbeitung gem. Corona-VO Studienbetrieb durchzuführen.
- Zur Durchführung der 3G-Prüfung wird auf die allgemeinen Regelungen für Lehrveranstaltungen verwiesen. Teilnehmer, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen Test, nicht älter als 72 Stunden, vorweisen (s. 2.1).
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebes, im Zu- und Abgang zu den Unterrichtsräumen besteht Maskenpflicht. Ein Abstand von 1,5 m sollte eingehalten werden.
- Personen ohne 3G-Nachweis sind vom allgemeinen Hochschulsport auszuschließen.
- Personen mit typischen Symptomen nach § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 ist die Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.
- Für die Nutzung der Umkleieräume und Duschen sind zwischen den Personen ein Abstand von 1,5 m einzuhalten. In den Duschen besteht keine Maskenpflicht; bei der Nutzung der Umkleieräume besteht grundsätzlich Maskenpflicht außer zum direkten An- und Auskleiden. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.
- In der Schwimmhalle besteht keine Maskenpflicht. Für die Nutzung der Sitzgelegenheiten im Schwimmbad ist ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen zwingend einzuhalten.
- Schwimmhilfsmittel, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch mit Schleimhäuten in Verbindung kommen können, sind vor und nach der Veranstaltung durch die Aufsichtsperson zu desinfizieren, sofern es sich nicht um persönliche Gegenstände eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin handelt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. keine oder eine nicht den Anforderungen entsprechende medizinische Maske oder keinen oder einen nicht den Anforderungen entsprechenden Atemschutz trägt,
2. ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis an einer Veranstaltung teilnimmt oder
3. ohne Impf-, Genesenen oder Testnachweis studentische Lernplätze nutzt oder Archive oder Bibliotheken betritt.

Weingarten, 23. Oktober 2021

gez. Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten